

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXXV.

Bern, den 15. Nov. 1799. (24. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 26. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens, die Begnadigung des von Büren von Stanz betreffend.)

Bis auf diesen Zeitpunkt war ihr Widerstand gegründet auf ihre Unabhängigkeit, und den Willen bei ihrer reinen demokratischen Verfassung zu bleiben, bis sie die Früchte des neuen helvetischen Freiheitsbaums sehen werden, unstreitig die allergerechteste Nothwehr so sich denken läßt. Kein edler Franke (dereinst durch die Feder eines Thucidides näher mit dieser Geschichte bekannt), wird dem Schweizer, und kein biderer Schweizer dem Franken, der in diesem unbesonnenen Heldenkampfe fiel, eine Thräne der Bewunderung und Behmuth versagen können. Aber eben dieses Andenken, die gemeinschaftlichen Schlachtopfer einer grausam unklugen Staatspolitik gewesen zu seyn, wird dar uralte Band der Bruderliebe zwischen dem Franken und dem Schweizer, zum Schrecken ihrer Feinde, desto inniger befestigen.

Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen Annahme der neuen Constitution an, war hingegen jeder, so wie der im Sept. 1798. zu Unterwalden ausgebrochene bewaffnete Aufstand, eine pflichtvergeffene Auflehnung gegen die durchgehends beschworne Staatsverfassung, folglich im eigentlichen Sinn eine Rebellion, deren schleunige Dämpfung, sonderheitlich bei der Imminenz ähnlicher Ausbrüche in den benachbarten Gegenden, der helvet. Regierung erste und dringendste Pflicht war. Aus Mangel eigener Macht, die sie durch inländische Officiere und Regierungscommissairs bei Strafe ihrer Verantwortung hätte im Zaum halten können, mußte die helvet. Regierung dem unter dem Befehl des Gen. Schauenburgs stehenden Heer

die Bezwingung dieses Aufstands überlassen — Hinc illae lacrimae, daher die tiefe Trauer von Helvetien, ja von ganz Europa, über Unterwaldens unseliges Geschicke! Nach gedämpfter Unruhe lag der helv. Regierung eine zweite Pflicht ob: die Urheber derselben zur Strafe zu ziehen. Die Erfüllung dieser Pflicht ward aber de facto vereitelt, durch die frühzeitige feige Flucht der fünf Rädelzführer, die, im Bewußtseyn ihrer unverzeihbaren Vergehen, und aus Furcht ihrer persöhnlichen Auslieferung, durch die falschen Vorgeben der Vertilgungsabsicht der Religion und Entführung der Jünglinge, das leichtgläubige Volk zu diesem unnütigen Aufstand verführt hatten. Bei einer regellosen Aufruhr, wo nur wilde Leidenschaften gebieten, muß jeder, auf den die blinde Wahl des Volkes fällt, wenn er sich nicht der Wuth desselben preis geben will, dem Ruf ohne Anstand gehorchen — Dies B. S. war nach allen Zeugnissen der Proceur des Kantonsgerichts, des obersten Gerichtshofs und des Direktorii eben der schuldlose Fall des B. von Büren! Er, der stille, rechtschaffene, seit einem Jahr kränkeltende Mann, der vorher keiner einzigen contrarevolutionären Zusammenkunft beigewohnt hatte, ward ohne sein Vorwissen zum Präsidenten des Stanzler Kriegsraths ernannt und in instanti durch 24. bewaffnete Männer aus seinem Haus (vor welchem sie vorher scharf luden), zu seiner Destination abgeholt. Welcher unter uns, B. S. getrauet sich zu behaupten: er hätte Kühnheit genug gehabt, eine solche Einladung auszuschlagen? Ein Umstand ist noch bemerkenswerth, der dem Direktorio und dem grossen Rath entgangen ist; daß die aufrührerische Rotte aus Mißtrauen gegen den Nemist, ihn nicht mehr nach Hause liesse, sondern die ganze Zeit seines Praesidii über, bei dem Priester Lussi, dem Erstlifter, zur surveillance einquartirte.

vom 4. März bewilligt 60 Zentner; eine ungeheure Last, welche, das Direktorium wiederholt es, unsere Straßen zu Grunde richtet und den Landmann unwillig macht, der bereits durch Requisitionen aller Art nur zu sehr belastet ist, um auch noch die Ausbesserung und Unterhaltung der Straßen tragen zu können. Vortheilhaft ist dieses Gesetz vielmehr für die Fuhrleute, als für den Handelsverkehr; und gleichwohl auch für jene ist es keineswegs vortheilhaft, in dem Verhältnisse mit dem Uebel das daraus entspringt. Zudem kann es keineswegs in dem Kreise der Gesetzgebung liegen, eine besondere Erwerbsart auf Kosten der Gemeinden und der gesammten Bürger zu begünstigen. Aus solchen Betrachtungen, BB. Gesetzgeber, ladet Sie das Direktorium ein, den ersten Artikel des Gesetzes vom 4. März 1799 zurückzunehmen, und die größten Lasten, mit Inbegriff des Wagens, auf fünfzig Zentner, und auf achthundert Maß Wein, ohne den Wagen, festzusetzen.

Es glaubt Ihnen zugleich die Bemerkung mittheilen zu müssen, daß die alte Regierung nicht durchgängig die Gemeinden zum Unterhalte der Straßen verpflichtet habe, und daß selbst das Gesetz vom 26. Nov. 1798 die hierüber bestehenden Verschiedenheiten beibehalte. In den Kantonen Wallis, Valldstätten, Linth und in verschiedenen Gegenden der andern Kantone muß die Republik selbst die Unkosten des Unterhalts tragen; diese Ausgabe ist sehr beträchtlich, und in dem gegenwärtigen Augenblicke übersteiget sie ganz unsere Kräfte. Inzwischen verletzt das Gesetz, welches nur den einen Theil von Helvetien belastet, die Gleichheit und Gerechtigkeit; dringend also ist es, BB. Gesetzgeber, daß Sie durch ein allgemeines Gesetz jene Verschiedenheiten aufheben, welche gegen den Grundsatz der politischen Gleichheit streiten. Damit mittlerweile die Mißbräuche aufhören, die sich alle Tage auf den Straßen erneuern; damit man sowohl ihrem Verfall, als den unermesslichen Unkosten der Ausbesserung zuvor komme, ladet Sie das Direktorium ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie zugleich mit Beschränkung des ersten Artikels von dem Gesetze des 4. März, so wie es schon früher vorgeschlagen worden, mit Dringlichkeit noch folgende Artikel hinzufügen:

1. Die Zäune, die längs der Straßen entweder bereits gezogen sind, oder künftig gezogen werden, sollen in der Höhe nicht mehr als 3 Fuß haben, wofern sie auf der gleichen Linie mit dem äußersten Ende der Obdachung des Weges stehen; und 2 und 1/2 Fuß, wenn sie sich über einen Hügel erheben; bei Strafe von

2. Beim Eingange in Städte, Flecken und Dörfer sollen auf eine Entfernung von 6000 Berner Fuß keine andere Art Bäume als fruchtbare an dem Rand der Straßen geduldet werden, doch so, daß ihre Aeste nicht bis über ihre Gräben sich erstrecken.

3. Weiter hinaus als die oben erwähnte Distanz von 6000 Fuß werden die Obstbäume auf der Nordseite der Straße geduldet; die andern aber sollen in Zwischenräume von 20 Fuß ausgerissen werden. Auf der Südseite der Straße werden die Fruchtbäume nur in der Entfernung von 30 Schuhe gestattet, die übrigen aber werden in der von 40 ausgerissen werden.

4. In den Wäldern von Partikularen, durch welche Hauptstraßen durchschnitten sind, wird nördlich vom Graben der Straße bis auf 25, und gegen Süden bis 60 Fuß Entfernung weder Bäume noch Sträucher gelitten. Zum Ausbauen und Wegschaffen der Bäume wird den Eigenthümern die Zeitfrist von einem Jahre eingeräumt.

5. In den National- und Gemeindegewaldungen sollen die Bäume und Gebüsch an der Straße nördlich in Entfernung von 30, und südlich von 80 Fuß ebenfalls innerhalb einem Jahre ausgehauen werden.

6. Auf die Straßen soll man keine Steine schütten, ohne daß man sie an demjenigen Platze aufhäuft, den hiezu die Inspektoren anweisen werden. Ebenfalls soll es verboten seyn, auf dieselben Unrath oder andere Dinge, die auf dem Wege hindern könnten, zu bringen, bei Strafe von

7. Partikularen, welche sich des Wassers bedienen wollen, das längs der Straße hinläuft, mögen es auf ihre Besitzungen hinleiten: wofern es aber durch Straßen geleitet werden sollte, so müssen sie von dem Inspektor die Erlaubniß begehren, um auf ihre Unkosten und nach den Regeln der Kunst, entweder eine offene, oder eine bedeckte Wasserleitung zu bauen.

8. Es ist verboten, Gräben oder Aushöhlungen an dem abstößigen Rande der Straße anzubringen, oder die Gräben auf irgend eine Weise zu verschütten, bei Strafe von . . .

9. Ebenfalls verboten ist es, Steine oder Grien sand bei Brücken aus dem Bette der Flüsse an der untern Seite wegzunehmen, und Aushöhlungen an dem Rande derselben zu machen, wie auch auf ihrem Bette oder dem nachsten Ufer der Flüsse zu bauen, ohne Genehmigung der Regierung bei Strafe von . . .

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volkz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Wie man sieht hier viel Despotisches in diesen Vorschlägen, die nicht so leicht in der Schweiz auszuführen seyn möchten; würde das Gesetz vollzogen, daß die Fuhrn nur eine bestimmte Ladung enthalten dürfen, so wären die Straßen nicht in so üblem Zustande; er fodert Verweisung an eine Commission.

Kuhn folgt der Verweisung an eine Commission, und ist überzeugt, daß die Lasten, welche unser früheres Gesetz zugiebt, zu stark sind, wenn unsere Straßen nicht ganz zu Grunde gerichtet werden sollen.

Gmür folgt, und glaubt, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so müßten die meisten Fruchtbäume in Helvetien umgehauen werden.

Desloes behauptet, es existiere keine Straßencommission, indem diejenige, welche er präsidirte, aufgehoben sey.

Escher versichert, Präsident von einer Commission über Straßen zu seyn, welche mehrere ähnliche Bothschaften zu berathen hat; allein, da die Commission sah, daß das Direktorium nicht im Stande ist, die bisherigen Straßengesetze in Vollziehung zu bringen, in diesem jetzigen schwierigen Zeitpunkt, so fand sie es sehr überflüssig, nun noch mehr Gesetze hierzu vorzuschlagen, deren Vollziehung einstweilen unmöglich wäre. Die gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Vorschlag, den man auch an diese Commission überweisen kann.

Diese Bothschaft wird der bestehenden Commission über Straßen zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von einigen Mitgliedern der Municipalität von Colsonay, im Lemán, welche für die Maaßre-

geln des Direktoriums gegen die von Massena einigen Städten aufgelegte Contributionen danken. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Bürger Gesetzgeber! Unser Vaterland ist in Gefahr, und zwar in großer Gefahr! Ihr seyd vom Volk gewählt, um solches zu retten, ihr habt geschworen solches zu thun, das Eigenthum eines jeden zu schützen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auszuüben, und dem Land Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; dies ist also Euer Pflicht. Eine in der Noth mit Zwang uns aufgedrungene, auf uns und unser Land gewiß nicht passende Constitution, soll Euch demnach nicht hindern, so bald möglich eine andere und bessere an ihren Platz zu stellen. (Die Fortsetzung folgt.)

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung.

Ohne Religion ist keine Sittlichkeit, und ohne diese keine Ruhe, kein Wohlstand und kein Glück im Staate zu hoffen. Von dieser Wahrheit ist jeder Philosoph und Politiker genugsam, und die Mehrheit unseres Volks hinlänglich überzeugt — so fest als dieser erste Satz steht, eben so fest steht auch der zweite, daß ohne Lehrer der Religion die Religion selbst ohne Kraft und ohne Wirkung und Einfluß bleibt.

Ohne also weiters diese unlaugbaren Wahrheiten zu verfolgen, denken wir bloß auf ein Mittel, der in Armuth und Elend schmachtenden und dadurch ihrer politischen Auflösung nahen Geistlichkeit ein wenig wieder aufzuheifen.

Das nicht unwichtige Problem ist also erstens: Besoldung unserer Geistlichen, oder der Religions-Lehrer Helvetiens. Durch Abschaffung der Lebenden ist auch diese Hauptquelle der Staats Einkünfte gehemmt, oder gar verstopft worden, und weil überdies keine Hoffnung zu deren oder ähnlicher Quellen Eröffnung vorhanden ist, so sind wir freilich gezwungen, ungeachtet alles Widerstrebens, vom Grundsatz auszugehen:

Jede Gemeinde bezahlt und besoldet ihren Religionslehrer, und zwar nach Maaßgabe der Bevölkerung derselben. —

Jede Haushaltung der Gemeinde entrichtet ihrem Religionslehrer ein Quantum in Getreid und Geld — denn es ist billig, daß er etwas